

02. Februar 2011
ej/uh

Aufbewahrungspflicht: In 2011 können Sie folgende Unterlagen vernichten

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem
31.12.2010 **vernichtet** werden:

- Aufzeichnungen aus 2000 und früher;
- Inventare, die bis zum 31.12.2000 aufgestellt worden sind;
- Bücher, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2000 oder früher erfolgt ist;
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die 2000 oder früher aufgestellt worden sind;
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2000 oder früher;
- Empfangene Handels- und Geschäftsbriefe und Kopien der abgesandten Handels-, oder Geschäftsbriefe, die 2004 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden;
- Sonstige, für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2004 oder früher;

Dabei sind die Fristen für die **Steuerfestsetzungen** zu beachten.

Unterlagen dürfen **nicht vernichtet** werden, wenn sie von Bedeutung sind.

- Für eine begonnene Außenprüfung;
- Für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen;
- Für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen

Es ist darauf zu achten, dass auch die **elektronisch** erstellten Daten für 10 Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) **mehr als € 500.000,00** im Kalenderjahr 2009 betragen hat, müssen ab 2010 die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen **sechs Jahre** aufbewahren. Bei Zusammenveranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinander folgenden Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Eugen Jakoby